

---

## Vorläufige Agendaentscheidung

Das RIC hat sich mit dem folgenden Sachverhalt auseinandergesetzt und ist zu dem unten ausgeführten vorläufigen Beschluss gelangt. In der nächsten Sitzung beabsichtigt das RIC, zu diesem Sachverhalt einen endgültigen Beschluss zu fassen. Der interessierten Öffentlichkeit wird für **3 Wochen** ab dem Tag der Veröffentlichung dieses Ergebnisberichts die Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben (entweder per Post an den DRSC e.V., Zimmerstr. 30, 10969 Berlin oder per E-Mail an [info@drsc.de](mailto:info@drsc.de)). Eingereichte Stellungnahmen werden auf der Homepage des DRSC e.V. veröffentlicht, sofern dies nicht ausdrücklich abgelehnt wird. Vor der endgültigen Beschlussfassung durch das RIC werden eingegangene Stellungnahmen erörtert.

- Abgrenzung der Änderung einer Rechnungslegungsmethode von der Änderung einer rechnungslegungsbezogenen Schätzung

Das RIC hat am 20. Dezember 2010 eine Agendaentscheidung zur geänderten Vorgehensweise bei der Bestimmung des Abzinsungssatzes gem. IAS 19.78 ff. veröffentlicht (das RIC war gefragt worden, ob die geänderte Vorgehensweise als Änderung einer Rechnungslegungsmethode oder als Änderung einer rechnungslegungsbezogenen Schätzung im Sinne von IAS 8 zu behandeln ist). Im Rahmen seiner Diskussion der vorgelegten Anfrage hat das RIC festgestellt, dass die Zuordnung eines Sachverhalts zu einer der beiden Kategorien nicht immer zweifelsfrei möglich ist.

Vor diesem Hintergrund hat das RIC in seiner 44. Sitzung die mögliche Eingabe des Themas als *Potential Agenda Item Request* (PAIR) beim IFRS IC in Erwägung gezogen: Wie sind in abstrakter Form

- Änderungen von Rechnungslegungsmethoden i.S.v. IAS 8 und
  - Änderungen von rechnungslegungsbezogenen Schätzungen i.S.v. IAS 8
- voneinander zu unterscheiden?

Das RIC diskutiert zunächst mögliche Abgrenzungen der beiden mit unterschiedlichen Konsequenzen für die Rechnungslegung versehenen Änderungsarten (retrospektive Anwendung versus prospektive Erfassung). Wenn-

---

gleich im Rahmen der Debatte durchaus unterschiedliche Möglichkeiten zur Abgrenzung der beiden Änderungsarten dargestellt werden, beschließt das RIC vorläufig, den Themenvorschlag aus den folgenden wesentlichen Gründen nicht beim IFRS IC einzureichen:

- Die Vorschrift des IAS 8.35 Satz 2 lässt erkennen, dass den Verfassern des Standards die Abgrenzungsproblematik durchaus bewusst war. Die Bilanzierenden haben sich demnach zunächst in angemessener und zumutbarer Weise darum zu bemühen, die Abgrenzungsfrage zu beantworten. Wenn gleichwohl eine Klärung nicht möglich ist, greift IAS 8.35 Satz 2, wonach im Zweifel eine Schätzungsänderung vorliegt. Für jeden Anwendungsfall besteht letztlich eine angemessen klare Handlungsvorgabe.
- Zur Adressierung der geschilderten Abgrenzungsschwierigkeiten würde eine für die Praxis hilfreiche Interpretation tendenziell einen regelbasierten Charakter annehmen. Im Kontext eines prinzipienorientierten Regelwerks wie den IFRS wäre eine solche Interpretation jedoch kontraproduktiv. In diesem Zusammenhang ist auch davon auszugehen, dass das IFRS IC die Erarbeitung einer Interpretation als *Application Guidance* einstufen würde, deren Erarbeitung das Committee nicht als Teil seiner Aufgaben betrachtet.
- Es ist weiter davon auszugehen, dass die vom IFRS IC zu beachtenden Kriterien für die Aufnahme des Themas in sein Arbeitsprogramm als nicht erfüllt angesehen werden. Diese Einschätzung bezieht sich so-

wohl auf die für die Erarbeitung einer Interpretation als auch auf die zur Adressierung des Themas im Rahmen des Annual Improvement Process (AIP) zu beachtenden Kriterien.

---

---

- **Abgrenzung der Änderung einer Rechnungslegungsmethode von der Änderung einer rechnungslegungsbezogenen Schätzung**

Das RIC hat am 20. Dezember 2010 eine Agendaentscheidung zur geänderten Vorgehensweise bei der Bestimmung des Abzinsungssatzes gem. IAS 19.78 ff. veröffentlicht (das RIC war gefragt worden, ob die geänderte Vorgehensweise als Änderung einer Rechnungslegungsmethode oder als Änderung einer rechnungslegungsbezogenen Schätzung im Sinne von IAS 8 zu behandeln ist). Im Rahmen seiner Diskussion der vorgelegten Anfrage hat das RIC im Dezember 2010 festgestellt, dass die Zuordnung eines Sachverhalts zu einer der beiden Kategorien nicht immer zweifelsfrei möglich ist.

Vor diesem Hintergrund hat das RIC in seiner 44. Sitzung im Januar 2011 die mögliche Eingabe des Themas als *Potential Agenda Item Request* (PAIR) beim IFRS IC in Erwägung gezogen: Wie sind in abstrakter Form

- Änderungen von Rechnungslegungsmethoden i.S.v. IAS 8 und
- Änderungen von rechnungslegungsbezogenen Schätzungen i.S.v. IAS 8

voneinander zu unterscheiden?

Das RIC diskutierte in der 44. Sitzung zunächst mögliche Abgrenzungen der beiden mit unterschiedlichen Konsequenzen für die Rechnungslegung versehenen Änderungsarten (retrospektive Anwendung versus prospektive Erfassung). Wenngleich im Rahmen der Debatte durchaus unterschiedliche Möglichkeiten zur Abgrenzung der beiden Änderungsarten dargestellt werden, beschließt das RIC, den Themenvorschlag aus den folgenden wesentlichen Gründen nicht beim IFRS IC einzureichen:

- Die Vorschrift des IAS 8.35 Satz 2 lässt erkennen, dass den Verfassern des Standards die Abgrenzungsproblematik durchaus bewusst war. Die Bilanzierenden haben sich demnach zunächst in angemessener und zumutbarer Weise darum zu bemühen, die Abgrenzungsfrage zu beantworten. Wenn gleichwohl eine Klärung nicht möglich ist, greift IAS 8.35 Satz 2, wonach im Zweifel eine Schätzungsänderung vorliegt. Für jeden Anwendungsfall

besteht letztlich eine angemessen klare Handlungsvorgabe.

- Zur Adressierung der geschilderten Abgrenzungsschwierigkeiten würde eine für die Praxis hilfreiche Interpretation tendenziell einen regelbasierten Charakter annehmen. Im Kontext eines prinzipienorientierten Regelwerks wie den IFRS wäre eine solche Interpretation jedoch kontraproduktiv. In diesem Zusammenhang ist auch davon auszugehen, dass das IFRS IC die Erarbeitung einer Interpretation als *Application Guidance* einstufen würde, deren Erarbeitung das Committee nicht als Teil seiner Aufgaben betrachtet.
- Es ist weiter davon auszugehen, dass die vom IFRS IC zu beachtenden Kriterien für die Aufnahme des Themas in sein Arbeitsprogramm als nicht erfüllt angesehen werden. Diese Einschätzung bezieht sich sowohl auf die für die Erarbeitung einer Interpretation als auch auf die zur Adressierung des Themas im Rahmen des Annual Improvement Process (AIP) zu beachtenden Kriterien.